



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2018

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2016  
und  
Stellungnahme  
zum Abbau des strukturellen  
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 20. April 2018



**Bemerkungen 2018**

**des**

**Landesrechnungshofs**

**Schleswig-Holstein**

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2016

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-  
regierung vom 23.01.2018 zum Abbau  
des strukturellen Finanzierungsdefizits  
bis 2020

Kiel, 20. April 2018

## **Impressum**

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Berliner Platz 2, 24103 Kiel

Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

Druck:

Firma

Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG

Hansastraße 48

24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	9
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	10
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015	11
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2016	11
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2016	14
<b>Aktuelle Haushaltsslage</b>	
6. Angesichts der guten Einnahmen muss die Landesregierung mehr für den Schuldenabbau tun	35
<b>Stellungnahme 2017 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits</b>	
7. Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vom 23.01.2018 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	51
<b>Landtag</b>	
8. Höhe der Fraktionsmittel	57
9. Diäten der Abgeordneten	64
<b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</b>	
10. Inklusive Beschulung an weiterführenden Schulen (Sek I)	68
11. Neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen	77
12. Hochschulpakt 2020 - Teil 1: Viel Geld für neue Studienplätze	85
13. Hochschulpakt 2020 - Teil 2: Entwicklung des Lehrangebots	92
14. Hochschulpakt 2020 - Teil 3: Wie geht es weiter?	100
15. Vorstandsvergütung im UKSH - Zielvereinbarungen müssen langfristiger wirken	104
16. UKSH - Vertragsgestaltung im Ärztlichen Dienst verbessert	109

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 17. | Landesfeuerweherschule - Wirtschaftlichkeit steigern und Steuerungsmöglichkeiten entwickeln | 115 |
| 18. | Zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs   | 124 |

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 19. | Landwirtschaftskammer muss wirtschaftlicher arbeiten                                    | 133 |
| 20. | Lizenzmanagement - Einführung muss nach mehr als 10 Jahren endlich abgeschlossen werden | 140 |
| 21. | IT-Organisation - positive Ansätze dürfen nicht im Sande verlaufen                      | 148 |

**Finanzministerium**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 22. | Finanzämter: Erhebungsstellen haben sich bewährt - die Personaldecke ist dünn | 153 |
| 23. | Beihilfe - das lange Warten muss ein Ende haben                               | 158 |
| 24. | KoPers: Es wird Zeit  | 167 |
| 25. | OFD-Sanierung: Ein Fass ohne Boden  | 172 |

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 26. | Förderung von Gewerbegebieten - Einnahmen konsequent anrechnen und Fehlbelegungen nachgehen           | 179 |
| 27. | Förderung von Technologie- und Gründerzentren ist ein Auslaufmodell                                   | 187 |
| 28. | Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - Ausgabenanstieg bremsen und Haushaltstransparenz erhöhen | 194 |
| 29. | Vom 40 Mio. €-Projekt zur leeren Lagerhalle: Das bescheidene Ende einer Investitionsförderung         | 203 |
| 30. | Marode Infrastruktur auch bei den Kreisstraßen  | 208 |

**Rundfunkangelegenheiten**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 31. | Digitales terrestrisches Radio in der Sackgasse? | 218 |
|-----|--|-----|

# Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG NEST	Arbeitsgruppe Neueinrichtung Erhebungsstellen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIS Autismus	Beratungsstelle Inklusive Schule Autismus
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIO	Chief Information Officer
DAB	Digital Audio Broadcasting
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntflechtG	Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Fachhochschule
G9	Bildungsgang mit 9 Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe bis zum Abitur
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GRW	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVFG-SH	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
Ham.s.t.er	Haushaltskonformes ressortübergreifendes Inventarisierungs- und Bestandsführungsverfahren
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HS	Hochschule
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgangsstufe
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein und Hamburg“
LaaS	Lizenzmanagement as a Service
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LFS	Landesfeuerweherschule
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Landesverfassung
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH bis 10/2014: LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH
NBI.	Nachrichtenblatt
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RP 2000	Regionalprogramm 2000
S.	Seite
SAM	Software-Asset-Management
SchulG	Schulgesetz
Sek I	Sekundarstufe I
Sek II	Sekundarstufe II
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
T	Tausend
T€	Tausend Euro
TGZ	Technologie- und Gründerzentren
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UKW	Ultrakurzwelle



UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
VE	Verpflichtungsermächtigung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschriften
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung
ZIT	Zentrales IT-Management

## **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

### **19. Landwirtschaftskammer muss wirtschaftlicher arbeiten**

**Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat die gesetzliche Aufgabe, die Landwirtschaft zu fördern. Sie finanziert sich zu je einem Drittel aus Mitgliedsbeiträgen, staatlichen Zuwendungen und eigenen Einnahmen. Im Wirtschaftsplan 2017 sind Erträge von insgesamt 36,4 Mio. € eingeplant, davon 12,7 Mio. € Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen.**

**Um ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern, sollte sie ausgeglichene Wirtschaftspläne aufstellen. Die Kosten ihrer Aufgaben müssen vollständig ermittelt und transparent dargestellt werden. Einsparmaßnahmen sind umzusetzen.**

**Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung muss mit den Mitteln der Rechtsaufsicht ausgeglichene Wirtschaftspläne durchsetzen. Die Verantwortung für die Rechtsaufsicht sollte personell und organisatorisch eindeutig zugeordnet werden.**

**Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben sollten finanziell deutlicher voneinander getrennt werden. Die Weisungsaufgaben sollten nach einem standardisierten Verfahren abgerechnet werden.**

#### **19.1 Wirtschaftspläne müssen ausgeglichen sein**

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Kammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, die Landwirtschaft, die Fischerei und die dort tätigen Menschen fachlich zu fördern, zu betreuen und zu beraten.<sup>1</sup> Sie nimmt ihre Aufgaben in Selbstverwaltung wahr. Hinzu kommen Aufgaben, die ihr vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Landwirtschaftsministerium) zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden. 2017 beschäftigte die Kammer 400 Mitarbeiter. Die Kammer wirtschaftet nach kaufmännischen Grundsätzen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LwKG) vom 26.02.2002, GVObI. Schl.-H. 2002 S. 28.

Für Selbstverwaltungsaufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht, erhält die Kammer Zuweisungen des Landes. Die Zuweisungen wurden von 3,4 Mio. € in 2010 auf 2,7 Mio. € in 2017 abgebaut. 2017 erhielt die Kammer insgesamt 12,7 Mio. € aus Zuwendungen und Zuschüssen, davon 10,6 Mio. € aus dem öffentlichen Bereich.

Die Hauptversammlung als oberstes Organ der Kammer steuert über jährliche Wirtschaftspläne die Aufgabenerledigung der Kammer. Sie bewilligt die finanziellen Mittel, die für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Damit bestimmt sie den Umfang der Aufgabenerledigung.

Aufwand und Ertrag müssen im Wirtschaftsplan ausgeglichen sein.<sup>1</sup> Die Hauptversammlung hat seit 2010 jedoch regelmäßig Wirtschaftspläne mit einem Jahresfehlbetrag beschlossen. Der durchschnittliche Fehlbetrag betrug 2,1 Mio. €.

Die Wirtschaftspläne bedürfen der Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium. Wirtschaftspläne, die in Aufwand und Ertrag nicht ausgeglichen sind, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Die Ressorts haben die Wirtschaftspläne 2012, 2013 und 2017 nicht genehmigt.

Genehmigte Wirtschaftspläne sind die Ermächtigungsgrundlage für den Geschäftsführer der Kammer und die Vorstandsmitglieder, rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Wirtschaftspläne allein reicht dafür nicht aus. Ohne Ermächtigungsgrundlage kann die Kammer nur eingeschränkt wirtschaften. Dies und die Folgen daraus haben Kammer und Landwirtschaftsministerium bisher nur unzureichend beachtet.

Das **Landwirtschaftsministerium** hat ausgeführt, es habe jeweils abgewogen, ob eine Defizitplanung unter Berücksichtigung der gesamten Vermögenssituation aus ökonomischer Sicht hinnehmbar sei. Aus diesem Grund seien in einzelnen Jahren im Ergebnis Wirtschaftspläne genehmigt worden. Zudem vertritt das Landwirtschaftsministerium die Rechtsauffassung, dass die Versagung der Genehmigung des Wirtschaftsplans nicht ohne weiteres Einschränkungen bei der Wirtschaftsführung der Kammer zur Folge habe. Hierfür bedürfe es mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Kammer einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Es werde die Ausführungen des LRH aber zum Anlass nehmen, die Anwendbarkeit

---

<sup>1</sup> § 106 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) i. V. m. § 110 LHO vom 29.06.1992, GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 381, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.04.2017, GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 218.

von Rechtsgrundlagen zur vorläufigen Haushaltsführung nochmals mit dem Finanzministerium zu prüfen.

Die **Kammer** zweifelt im Übrigen an, ob neben § 110 LHO weitere Bestimmungen der LHO für die Kammer Anwendung finden könnten.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung und sieht sich an dieser Stelle mit Landwirtschafts- und Finanzministerium einig.

## 19.2 **Rechtsaufsicht wirksam durchsetzen**

Die Kammer untersteht der Landesaufsicht, die durch das Landwirtschaftsministerium ausgeübt wird. Das Landwirtschaftsministerium hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Rechtsaufsicht nur teilweise eingesetzt, um den unzureichenden Wirtschaftsplänen und damit der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Kammer entgegenzuwirken. Es hätte die Instrumente der Kommunalaufsicht, z. B. das Recht auf Beanstandung, Anordnung oder Ersatzvornahme<sup>1</sup>, entsprechend anwenden können, um ausgeglichene Wirtschaftspläne durchzusetzen.

Die Rechtsaufsicht ist als Aufgabe im Landwirtschaftsministerium organisatorisch nicht eindeutig zugeordnet. Teilaufgaben werden zwar in verschiedenen Organisationseinheiten der Allgemeinen Abteilung wahrgenommen. Eine zuständige Stelle für die gesamtverantwortliche Aufgabewahrnehmung wird im Geschäftsverteilungsplan jedoch nicht benannt. Das Landwirtschaftsministerium sollte - wie bei anderen Rechtsaufsichten auch - eine zentral verantwortliche Stelle für die Ausübung der Rechtsaufsicht und Aufgabenkoordination für die Weisungsaufgaben einrichten.

Das **Landwirtschaftsministerium** weist darauf hin, dass mögliche Eingriffe in das funktionale Selbstverwaltungsrecht der Kammer dem Übermaßverbot zu entsprechen haben und damit strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen an die zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen. Es will die Rechtsaufsicht zukünftig als Aufgabe des Referates V 12 im Geschäftsverteilungsplan klarer herausstellen.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Die Kammer ist verpflichtet, ihre Wirtschaftspläne rechtmäßig aufzustellen.

<sup>1</sup> § 52 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG), GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.04.2017, GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 218, i. V. m. den §§ 122 bis 131 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung, GO) vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017, GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 140.

### 19.3 Wirtschaftlichkeit verbessern

Die Bemühungen der Kammer, positive Jahresergebnisse zu erreichen, waren bislang nicht ausreichend. Es bestehen weitere Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern:

- Die Kammer entscheidet über Investitionen und neue Aufgaben im Wesentlichen nach aktueller Kassenlage. Dabei vernachlässigt sie Folgekosten und für das Vorhaben aufzuwendende Gemeinkosten. Sie sollte die Wirtschaftlichkeit von bestehenden und neuen Aufgaben und Projekten nach einheitlichen, betriebswirtschaftlich üblichen Standards überprüfen. Auf dieser Basis sollte sie über die Fortführung von Aufgaben und Projekten neu entscheiden.
- In der Kosten- und Leistungsrechnung sollten die Kammerumlage sowie alle anfallenden Kosten vollständig den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden. Die Weisungsaufgaben müssen dabei aus Gründen einer transparenten Abrechnung mit dem Landwirtschaftsministerium eindeutig von den Selbstverwaltungsaufgaben getrennt werden.
- Die im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LwKG) getroffene Regelung zur Wirtschaftsführung<sup>1</sup> sollte dahingehend ergänzt werden, dass künftig ein Wirtschaftsplan mit zwei getrennten Plänen für Selbstverwaltungsangelegenheiten und für Weisungsangelegenheiten aufgestellt wird. Dies steigert die Kostentransparenz für die Kammermitglieder und für das Landwirtschaftsministerium.
- In sogenannten Strukturkonzepten hat die Kammer seit 2009 Einnahmesteigerungen, Kosteneinsparungen und Aufgabenverzichte geplant. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Ziele wurden bislang jedoch nicht erreicht. Die Kammer muss ihre Einsparbemühungen deutlich verstärken: Sie muss geplante Maßnahmen wirksam umsetzen und zusätzliche Maßnahmen ergreifen.
- Die Kammer ist gehalten, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Sie muss Gebühren und Entgelte möglichst kostendeckend festlegen.
- Die Kammer vermietet günstig Immobilien an Verbände und Organisationen im Agrarbereich. Die Kammer sollte die Mieten mindestens so weit anheben, dass die Kosten der Immobilien gedeckt sind.
- Die Kammer hat 3 Tochtergesellschaften, von denen nur die DEULA Schleswig-Holstein GmbH derzeit nennenswerte Gewinne macht. Jahresüberschüsse wie auch -fehlbeträge verbleiben bei den Gesellschaften. Die Kammer sollte die Gewinne der DEULA Schleswig-Holstein GmbH von zuletzt 668 T€ zur Verbesserung ihres Jahresergebnisses nutzen. Dazu sollte sie den Gesellschaftsvertrag entsprechend ändern.

---

<sup>1</sup> § 22 Abs. 1 Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LwKG) vom 26.02.2002, GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 28.

Das **Landwirtschaftsministerium** unterstützt die Forderung des LRH nach einer getrennten Kostenerfassung für Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben. Es will die Anregung, künftig den Wirtschaftsplan mit zwei getrennten Plänen für Selbstverwaltungs- und Weisungsangelegenheiten aufzustellen, weiter verfolgen.

Die **Kammer** räumt ein, dass nicht alle anfallenden Kosten auf die einzelnen Tätigkeiten verteilt würden. Sie sehe keinen Vorteil in einer solchen Maßnahme.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.

#### 19.4 **Gründe für den Vermögensverzehr stoppen**

Die wirtschaftliche Lage der Kammer ist kritisch: Die Jahresfehlbeträge der Kammer liegen zwischen 2010 und 2016 bei durchschnittlich -1,1 Mio. €. Die positiven Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sind auf 2 Effekte zurückzuführen, die sich so nicht wiederholen werden. 2013 und 2014 war die Kammer bilanziell überschuldet. 2016 betrug ihre Eigenkapitalquote nur 1,5 %. Diese Eigenkapitalquote ist angesichts des Umfangs der Aktivitäten der Kammer und der damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken unangemessen niedrig.

Aufgrund ihrer Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts besteht für die Kammer keine handelsrechtliche Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kammer findet nicht statt.<sup>1</sup>

Die Kammer hat im Laufe der Zeit ihr Vermögen aufgezehrt. Sie gibt seit mehreren Jahren mehr Geld aus, als sie einnimmt. Die Kammer selbst sieht ihre wirtschaftliche Lage jedoch wenig kritisch. Sie verweist auf stille Reserven und auf positive Wirtschaftsergebnisse, die lediglich durch kalkulatorische Größen wie Abschreibungen oder Pensionslasten belastet würden. Diese Argumente können jedoch nicht verdecken, dass die Kammer Zahlungsverpflichtungen eingegangen ist, für die sie wirtschaftliche Vorsorge treffen muss.

Es liegt weder im Interesse der Kammermitglieder noch des Landes, dass die Kammer weiterhin ihr Vermögen aufzehrt. Sie gefährdet damit ihre Aufgabenwahrnehmung und letztlich ihre Existenz. Die Kammer muss auch in Zukunft in der Lage sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das derzeitige

<sup>1</sup> § 52 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVvG), GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 05.04.2017, GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 218, i. V. m. § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung, GO) vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017, GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 140.

Vorgehen der Kammer ist kein Ausdruck soliden Wirtschaftens im Sinne einer sparsamen und generationengerechten Wirtschaftsweise.

#### 19.5 **Weisungsaufgaben konsequent organisieren**

Die verschiedenen Weisungsaufgaben werden von unterschiedlichen Abteilungen und Referaten im Landwirtschaftsministerium beaufsichtigt und verwaltet. Eine übergeordnete Koordination erfolgt nicht. Dies hat unterschiedliche Herangehensweisen auf Arbeitsebene zur Folge. Es besteht keine vollständige Transparenz über

- die rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen mit der Kammer,
- den erforderlichen Umfang der Aufgabenwahrnehmung,
- den Umfang des Personaleinsatzes,
- die Erstattung von Sachkosten,
- die Abführung von überschüssigen Gebühren an das Land,
- die Erstattung von Gemeinkosten,
- die Abrechnung auf Basis von Pauschalen,
- die Höhe tariflicher Steigerungen,
- die Zahlung von Versorgungszuschlägen für aktive Beamte,
- die Nachvollziehbarkeit von Pensionszahlungen für Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben,
- das Vorgehen bei Gebührenkalkulationen.

Das Landwirtschaftsministerium bemüht sich, die Transparenz in einzelnen Weisungsaufgaben zu erhöhen, z. B. durch die konsequente Ausübung der Fachaufsicht im Saatgutverkehrswesen. Dies hat zu einer Rückforderung über 104 T€ geführt. Grundsätzlich müssen jedoch alle Weisungsaufgaben systematisch überarbeitet werden.

Aufgrund der intransparenten Kosten- und Leistungsrechnung der Kammer und den vielfältigen Abrechnungsmethoden im Landwirtschaftsministerium ist eine Bewertung, ob die Kosten für die Aufgaben vollständig erstattet werden, nicht möglich.

Das Landwirtschaftsministerium sollte alle Weisungsaufgaben einer Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik unterziehen sowie Qualität und Umfang der Aufgabenerledigung festlegen. Weiterhin sollten die erstattungsfähigen Kosten nach einem einheitlichen Schema festgelegt werden. Die Erstattungen selbst sollten auf Basis der tatsächlichen Kosten erfolgen. Die Vereinbarungen mit der Kammer sollten entsprechend aktualisiert werden. Sie sollten dabei so weit wie möglich standardisiert werden, um ein einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen zu gewährleisten.

Die Kammer steht wiederum in der Pflicht, die abzurechnenden Kosten aus ihrem Rechnungswesen heraus für das Landwirtschaftsministerium detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen.

Das **Landwirtschaftsministerium** will die Übertragung und Beaufsichtigung von Weisungsaufgaben künftig stärker koordinieren. Die bestehenden Weisungsaufgaben sollen einer systematischen Prüfung unterzogen und die mit der Kammer geschlossenen Vereinbarungen aktualisiert werden.